

12.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - AS - FJ - K - Wi****zu Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Vorschlag für Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der
Mitgliedstaaten im Jahr 2000"

KOM(99) 441 endg.; Ratsdok. 10992/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat betont nachdrücklich, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Verbesserung der Beschäftigungslage primär Angelegenheiten der Mitgliedstaaten sind. Die Verantwortung dafür kann und darf nicht auf die europäische Ebene verlagert werden. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Entwicklung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Einhaltung der Leitlinien und Überprüfung der Erfolge der nationalen Beschäftigungspolitik durch den Rat; mögliche Empfehlungen an einzelne Mitgliedstaaten und Anreizmaßnahmen) unverändert die Gefahr birgt, dass die Kompetenzen des Beschäftigungstitels, der lediglich eine Koordinierung vorsieht, überschritten werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Ansätze auf europäischer Ebene rechtzeitig zu verhindern.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

- EU
Wi 2. Insoweit begrüßt der Bundesrat, dass die diesjährige Fortschreibung der Leitlinien weitgehend eine Konsolidierung der bisherigen Leitlinien darstellt
- EU
AS 3. und die Kommission für das Jahr 2000 lediglich deren Anpassung und Präzisierung vorschlägt.
- EU
AS 4. Damit wird auch zukünftig der Auffassung des Bundesrates Rechnung getragen, dass eine tief greifende Verbesserung der Beschäftigungssituation eines mehrjährig angelegten kohärenten politischen Handlungsrahmens bedarf (BR-Drucksache 872/98 (Beschluss) vom 18.12.1998).
- EU
Wi 5. Der Bundesrat warnt jedoch davor, dass jährliche Präzisierungen immer mehr in Richtung europäischer Vorgaben für nationale Beschäftigungspolitik gehen können.
- EU
Wi 6. Der Bundesrat bekräftigt den Standpunkt der Kommission, wonach eine sinnvolle Beschäftigungspolitik neben dem Abbau der Arbeitslosigkeit auch auf eine hohe Erwerbsbeteiligung gerichtet sein muss. Ein Verdrängen bestimmter Arbeitnehmergruppen (z. B. älterer Arbeitnehmer) vom Arbeitsmarkt ist gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht hinnehmbar.
- EU
AS 7. Vor dem Hintergrund der mittelfristigen demographischen Entwicklung und den absehbaren Konsequenzen für die Sozialversicherungssysteme und den Arbeitsmarkt unterstützt der Bundesrat das Anliegen der Kommission, die Arbeitsfähigkeit älterer Menschen zu erhalten, ihnen die Möglichkeit einer längeren Erwerbstätigkeit zu eröffnen und damit ihre beruflichen Erfahrungen für die Unternehmen zu sichern. Allerdings hält es der Bundesrat mit Blick auf die Arbeitsmarktlage auch weiterhin für erforderlich, zeitlich befristet flexible Übergänge in den Ruhestand, insbesondere durch Altersteilzeitregelungen, zu ermöglichen.
- EU
Wi 8. Der Bundesrat hält es in Übereinstimmung mit der Kommission für erforderlich, den Arbeitsmarkt durch Strukturreformen konsequent weiter zu verbessern.

- EU
Wi 9. Der Bundesrat spricht sich gegen auf Dauer angelegte staatliche Beschäftigungsprogramme aus. Er begrüßt, dass die Kommission ausdrücklich eine solide makroökonomische Politik sowie die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts von den Mitgliedstaaten fordert.
- EU
AS 10. Der Bundesrat befürwortet die in den Leitlinien 1 und 2 vorgenommene Konkretisierung des präventiven Ansatzes, damit die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf ein vergleichbares Niveau geführt werden.
- EU
Wi 11. Der Bundesrat unterstützt die Empfehlungen der Kommission für eine Erleichterung von Unternehmensgründungen, forcierte Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitnehmer insbesondere im Informations- und Kommunikationstechnologiebereich und eine konsequente Ausschöpfung der Beschäftigungsspielräume im Dienstleistungsbereich.
- EU
Wi 12. Kritisch beurteilt der Bundesrat die Empfehlung der Kommission, dauerhaft und in großer Zahl Arbeitsplätze in der "Solidarwirtschaft" und in Bereichen zu schaffen, bei denen es keinen vom Markt abgedeckten Bedarf gibt. Er weist auf die Gefahren von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des ersten Arbeitsmarktes und auf die Belastungen für die öffentlichen Haushalte und damit für die Steuerzahler hin.
- EU
Wi 13. Der Bundesrat misst einer Umgestaltung der nationalen Steuer- und Sozialleistungssysteme große Bedeutung zu. Ziel einer solchen Umgestaltung muss es sein, die Anreize für Arbeitnehmer zur Aufnahme einer legalen Beschäftigung oder einer Qualifizierungsmaßnahme zu steigern, die Lohnzusatzkosten und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu senken und diversifizierteren, flexibleren Arbeitsformen mehr Anerkennung zu verschaffen.
- EU
Wi 14. Der Bundesrat unterstreicht die Auffassung der Kommission, dass den Sozialpartnern entscheidende Verantwortung für die Arbeitsmarktentwicklung in den Mitgliedstaaten zukommt. Diese Verantwortung beschränkt sich nicht

auf organisatorische Fragen, sondern liegt im Wesentlichen auch in einer beschäftigungsfördernden Tarifpolitik.

EU
AS 15. Der Bundesrat befürwortet die in Leitlinie 16 vorgenommenen Konkretisierungen. Auch wenn die Adressaten dieser Leitlinie vorrangig die Sozialpartner sind, unterstützen die Länder durch vielfältige Aktivitäten die Modernisierung der Arbeitsorganisation in Unternehmen. Er bittet die Bundesregierung, diese Aktivitäten bei der Erarbeitung des Nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans 2000 angemessen zu berücksichtigen.

EU
AS 16. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Einführung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes die Querschnittsaufgabe, Chancengleichheit der Geschlechter anzustreben und insbesondere die Beschäftigungsquote von Frauen zu erhöhen, nachhaltig in der koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie verankert wurde.

B

17. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.